

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010-A

30. Juni 2010

Original: Deutsch

AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF

**Schlussbericht der 48. Tagung des RID-Fachausschusses
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)**

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
Genehmigung der Tagesordnung	1	3
Wahl des/der Vorsitzenden	2	3
Anwesenheit und Quorum	3	3
Genehmigung der von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 22. bis 26. März 2010) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 angenommenen Änderungen	4 – 24	3
Sonstige Anträge	25 – 30	6
Beförderung gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck sowie als Expressgut	31 – 34	7
Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"	35	8
Informationen der Europäischen Eisenbahn-Agentur	36	9
Genehmigung der angenommenen Texte und der Übergangsvorschriften sowie Inkraftsetzung	37	9
Verschiedenes und Beendigung der Tagung	38 – 41	9

Anlage I: Angenommene Texte

Anlage II: Teilnehmerliste

Dokument OTIF/RID/CE/2010-A/Add.1

TOP 1: GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Dokument: A 81-03/502.2010 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

1. Die im Einladungsschreiben A 81-03/502.2010 vom 12. März 2010 enthaltene vorläufige Tagesordnung mit der vom Sekretariat im informellen Dokument INF.1 veröffentlichten Dokumentenliste wird angenommen.

TOP 2: WAHL DES/DER VORSITZENDEN

2. Herr Helmut Rein (Deutschland) wird als Vorsitzender, Frau Caroline Bailleux (Belgien) als stellvertretende Vorsitzende wiedergewählt.

TOP 3: ANWESENHEIT UND QUORUM

3. Da 16 der 41 stimmberechtigten Mitgliedstaaten vertreten sind (siehe Anlage II), ist das Quorum gemäß Artikel 20 § 1 der Geschäftsordnung (1/3 der Mitgliedstaaten) erreicht und der RID-Fachausschuss beschlussfähig.

TOP 4: GENEHMIGUNG DER VON DER GEMEINSAMEN RID/ADR/ADN-TAGUNG (BERN, 22. BIS 26. MÄRZ 2010) FÜR EINE INKRAFTSETZUNG ZUM 1. JANUAR 2011 ANGENOMMENEN ÄNDERUNGEN

Basisdokument: [OTIF/RID/NOT/2011] (Sekretariat)

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/10 (Sekretariat) (siehe auch informelles Dokument INF.20 der 88. Tagung der WP.15)

4. Die von der Gemeinsamen Tagung für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 angenommenen und im Dokument OTIF/RID/CE/2010/10 wiedergegebenen Texte werden mit Ausnahme des Absatzes 2.2.9.1.10.5 angenommen (siehe Anlage I).
5. Die in der Entwurfsfassung des Notifizierungsdokuments [OTIF/RID/NOT/2011] enthaltenen eckigen Klammern werden, wie im Einzelnen in der Anlage I dargestellt, aufgelöst.

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/5 (Sekretariat) (siehe auch informelle Dokumente INF.15 und INF.15/Add.1 der 88. Tagung der WP.15)

6. Die vom Sekretariat im Dokument OTIF/RID/CE/2010/5 zusammengestellten Änderungen zur Entwurfsfassung der Notifizierungstexte werden vom RID-Fachausschuss angenommen (siehe Anlage I).

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/12 (Sekretariat)

7. Die im Dokument OTIF/RID/CE/2010/12 wiedergegebenen Entscheidungen der WP.15 (Genf, 3. bis 7. Mai 2010) werden, soweit sie auch Einfluss auf Texte des RID haben können, bei den nachfolgenden Beratungen von einzelnen Dokumenten berücksichtigt und für das RID übernommen. Die von der WP.15 angenommenen Texte zu Unterabschnitt 1.6.4.15, zu Abschnitt 3.4.1 c), zu den Verpackungsanweisungen P 601 (1) und P 602 (1) und zu Absatz 5.2.1.8.1, zu denen dem RID-Fachausschuss keine Dokumente vorliegen, werden ebenfalls angenommen (siehe Anlage I).

Absatz 1.4.2.2.1

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/3 (UIC)

8. Der RID-Fachausschuss nimmt von der Anpassung des Punktes 5 im UIC-Merkblatt 471-3 Kenntnis und nimmt den Verweis auf die ab 1. Januar 2011 geltende Fassung dieses Merkblatts in der Fußnote 11 zu Absatz 1.4.2.2.1 an (siehe Anlage I).

Unterabschnitt 1.6.1.8

Informelles Dokument: INF.2 (Frankreich) (siehe auch informelles Dokument INF.31 der 88. Tagung der WP.15)

9. Frankreich hatte festgestellt, dass die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.8 ergänzt werden muss, um sicherzustellen, dass die orangefarbenen Tafeln nach der Streichung der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.13 wegen Zeitablaufs den Vorschriften der Absätze 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 entsprechen. Dieser Antrag wird vom RID-Fachausschuss angenommen (siehe Anlage I).

Unterabschnitt 1.6.1.20

Informelles Dokument: INF.8 der 88. Tagung der WP.15 (IRU)

10. Obwohl der ursprüngliche Antrag der IRU, ab dem 1. Januar 2011 für die Kennzeichnung von Wagen/Fahrzeugen, mit denen mehr als 8 Tonnen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden, nur noch das rautenförmige Kennzeichen zu verwenden, von der letzten Gemeinsamen Tagung im Grundsatz abgelehnt wurde, wurde ein erneuter modifizierter Antrag der IRU von der 88. Tagung der WP.15 angenommen.
11. **Obwohl einige Delegationen der Ansicht sind, dass dieser Text überflüssig ist, nimmt der RID-Fachausschuss den ersten Satz des von der WP.15 angenommenen Textes zur Ergänzung des Unterabschnitts 1.6.1.20 (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/12) aus Gründen der Harmonisierung mit dem ADR an (siehe Anlage I). Der RID-Fachausschuss kritisiert jedoch das Vorgehen der WP.15, das in Widerspruch zu den für die Gemeinsame Tagung angenommenen Verfahren steht.**

Absatz 2.2.2.1.3

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/11 (Sekretariat) (siehe auch informelles Dokument INF.22 der 88. Tagung der WP.15)

12. Das Dokument OTIF/RID/CE/2010/11 des Sekretariats, mit dem ein Widerspruch zwischen der neuen Definition für oxidierende Gase in Absatz 2.2.2.1.5 und den Vorschriften in der Bem. 4 zu Absatz 2.2.2.1.3 und in der Sondervorschrift 567 des Kapitels 3.3 ausgeräumt werden soll, wird angenommen (siehe Anlage I).

Absatz 2.2.9.1.10.5

Dokumente: OTIF/RID/CE/2010/8 (Sekretariat) (siehe auch informelles Dokument INF.16 der 88. Tagung der WP.15)
OTIF/RID/CE/2010/13 (CEFIC) (siehe auch informelles Dokument INF.23 der 88. Tagung der WP.15)

13. Bei der Berichtslesung im Rahmen der letzten Gemeinsamen Tagung wurde vereinbart, dass der für den Absatz 2.2.9.1.10.5 angenommene Text vom Sekretariat redaktionell verbessert und bei den Tagungen der WP.15 und des RID-Fachausschusses erneut beraten werden sollte. Der RID-Fachausschuss nimmt das Dokument OTIF/RID/CE/2010/8 des Sekretariats

mit den Ergänzungen des CEFIC im Dokument OTIF/RID/CE/2010/13 in der von der WP.15 angenommenen Fassung (Dokument OTIF/RID/CE/2010/12) an (siehe Anlage I).

Sondervorschrift 650

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/7 (Sekretariat) (siehe auch informelles Dokument INF.9 der 88. Tagung der WP.15)

14. Die vom Sekretariat im Dokument OTIF/RID/CE/2010/7 dargestellte notwendige Folgeänderung in der Sondervorschrift 650 bezüglich der Reihenfolge der Angaben bei der Beförderung von Abfällen wird vom RID-Fachausschuss angenommen (siehe Anlage I).

UN-Nummer 1266

15. Der mündliche Vorschlag des Sekretariats, die Sondervorschrift 163 auch der Verpackungsgruppe I der UN-Nummer 1266 zuzuordnen, wird vom RID-Fachausschuss angenommen (siehe Anlage I).

Abschnitt 3.4.12

16. Das Sekretariat weist darauf hin, dass der nur im RID bestehende zweite Unterabsatz des Abschnitts 3.4.12 gestrichen werden könnte, da gemäß Abschnitt 3.4.1 die allgemeinen Verladepflichten des Unterabschnitts 1.4.3.1 auch für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gelten.
17. Da in Absatz 1.4.3.1.1 d) nur das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die orangefarbene Kennzeichnung geregelt wird, vereinbart der RID-Fachausschuss, den zweiten Unterabsatz des Abschnitts 3.4.12 vorerst beizubehalten. Der Vertreter der UIC wird gebeten, für die nächste Gemeinsame Tagung einen Antrag für eine Neufassung des Absatzes 1.4.3.1.1 d) und des Absatzes 1.4.3.7.1 f) vorzulegen, der auch die übrigen am Wagen anzubringenden Kennzeichen (z.B. Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe) erfasst.

Abschnitt 3.4.15

18. Der Vertreter der UIC wird **darauf hingewiesen, dass er** für die nächste Tagung des RID-Fachausschusses einen Antrag vorlegen **könnte**, der in Abschnitt 3.4.15 die Möglichkeit der Anbringung verkleinerter Kennzeichnungen an Wagen im Sinne der für Großzettel geltenden allgemeinen Regelung in Absatz 5.3.1.7.4 vorsieht, **falls er dies für erforderlich hält**.

Verpackungsanweisungen P 003 und P 904

Informelles Dokument: INF.3 (Sekretariat) (siehe auch informelles Dokument INF.33 der 88. Tagung der WP.15)

19. Die von der 35. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Verpackungsanweisungen P 003 und P 904 angenommene Klarstellung hinsichtlich der Ausgestaltung der Außenverpackungen wird vom RID-Fachausschuss angenommen (siehe Anlage I).

Unterabschnitt 5.4.3.4

20. Der mündliche Vorschlag des Sekretariats, in den schriftlichen Weisungen bei den Gefahrezetteln der Klassen 3 und 9 die Eigenschaft der Verbrennungsgefahr zu streichen, da diese bereits durch das auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen dargestellte Kennzeichen für erwärmte Stoffe wiedergegeben wird, wird vom RID-Fachausschuss angenommen (siehe Anlage I).

21. Der Vertreter der Niederlande äußert den Wunsch, dass bei einer späteren Überarbeitung der schriftlichen Weisungen nach den Gefahreneigenschaften, die nur wenige UN-Nummern betreffen (z.B. Explosionsgefahr im Rahmen der Klasse 9, die nur im Fall von Lithiumbatterien besteht), die jeweiligen UN-Nummern angegeben werden.

Abschnitt 6.2.4

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/9 (CEN)

22. Das Dokument wurde vor der Sitzung vom Vertreter des CEN zurückgezogen.

Absatz 6.8.2.1.18

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/6 (Sekretariat) (siehe auch informelles Dokument INF.10 der 88. Tagung der WP.15)

23. Die im Dokument OTIF/RID/CE/2010/6 enthaltene Klarstellung des Sekretariats, dass sich der geänderte Text der Fußnote 3 (bisherige Fußnote 2) zu Absatz 6.8.2.1.18 auch auf die Absätze 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20 bezieht, wird vom RID-Fachausschuss bestätigt (siehe Anlage I).

Abschnitt 6.8.4 Sondervorschrift TE 22

Informelle Dokumente: INF.14 der 47. Tagung des RID-Fachausschusses (Sekretariat)
INF.7 (Deutschland)

24. Der von Deutschland im informellen Dokument INF.7 vorgeschlagene Wortlaut für einen Verweis auf die Norm EN 12663-2:2010, die im März 2010 veröffentlicht wurde, wird vom RID-Fachausschuss angenommen, wobei nach dem aus der Norm übernommenen Begriff "kollisions sichere Puffer" der im RID verwendete Terminus "Energieverzehrelemente" in Klammern hinzugefügt wird (siehe Anlage I).

TOP 5: SONSTIGE ANTRÄGE

Überschreitung des Datums der Zwischenprüfung bei nicht vorhandener Kennzeichnung des Kesselwagens mit dem Buchstaben "L"

Dokument: OTIF/RID/CE/2010/1 (Tschechische Republik)

25. Im Dokument OTIF/RID/CE/2010/1, das bereits als informelles Dokument INF.18 der letzten Tagung des RID-Fachausschusses vorlag (siehe Bericht OTIF/RID/CE/2009-A Absätze 86 bis 88), stellt der Vertreter der Tschechischen Republik den Antrag, die Überschreitung der Frist für die Durchführung der Zwischenprüfung um drei Monate nur dann zuzulassen, wenn auf dem Kesselwagen das Datum der nächsten Prüfung auch tatsächlich mit dem Buchstaben "L" ergänzt ist.
26. Während verschiedene Delegationen den Antrag unterstützen, da der **Arbeitnehmer des kontrollierenden Eisenbahnverkehrsunternehmens (zum Beispiel der Wagenmeister)** sonst nur nach einem Besteigen des Kesselwagens anhand des Tankschildes erkennen kann, ob das Datum der Zwischenprüfung überschritten werden darf, sind andere Delegationen der Ansicht, dass die Information auf dem Tankschild ausreichend ist. Bei einer Abstimmung wird der Antrag jedoch mehrheitlich angenommen (siehe Anlage I).

Unterabschnitt 1.4.3.6 b)

Dokumente: OTIF/RID/CE/2010/2 (Sekretariat)
OTIF/RID/CE/2010/4 (Belgien)

Informelles Dokument: INF.5 (Vereinigtes Königreich)

27. Das Dokument OTIF/RID/CE/2010/2, das in ähnlicher Form bereits der 47. Tagung des RID-Fachausschusses als informelles Dokument INF.6 vorlag (siehe Bericht OTIF/RID/CE/2009-A Absätze 78 bis 80), enthält Klarstellungen zu den Informationen, zu denen der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur Zugriff haben muss. Das Dokument OTIF/RID/CE/2010/4 Belgiens enthält den Vorschlag, im ersten Spiegelstrich des Unterabschnitts 1.4.3.6 b) auf die Angabe der Bauart zu verzichten, da diese bereits aus der Wagengnummer abgelesen werden kann.
28. Der erste Spiegelstrich wird umformuliert, um auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es auch Wagen gibt, in denen die Wagengattung nicht durch die Wagengnummer reflektiert wird (siehe Anlage I), und mit 11 Ja-Stimmen angenommen.
29. Bezüglich der Erweiterung des zweiten Spiegelstrichs (Angabe der UN-Nummern; Antrag 2 im Dokument OTIF/RID/CE/2010/2) spricht sich die Mehrheit des RID-Fachausschusses (7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) dafür aus, dass dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur auch Informationen zu in begrenzten Mengen beförderten gefährlichen Gütern vorliegen müssen. In einer weiteren Abstimmung sprechen sich 14 Staaten für die im informellen Dokument INF. 5 des Vereinigten Königreichs enthaltene Einschränkung aus, dass diese Information nur bei kennzeichnungspflichtigen Wagen und Großcontainern erforderlich ist (siehe Anlage I).
30. Der dritte Spiegelstrich im Antrag des Sekretariats (Wagenreihung) wird unverändert angenommen und der in eckigen Klammern enthaltene vierte Spiegelstrich (Gesamtmasse) mit 9 Ja-Stimmen gestrichen, da er für die Einsatzkräfte keinen Informationsmehrwert darstellt (siehe Anlage I).

TOP 6: BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER ALS HAND- UND REISEGEPÄCK SOWIE ALS EXPRESSGUT

Informelles Dokument: INF.6 (Sekretariat)

31. Der Vorsitzende fasst die Arbeiten einer von der Schweiz organisierten informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung gefährlicher Güter als Hand- und Reisegepäck sowie als Expressgut (Bern, 17. und 18. Mai 2010) wie folgt zusammen:
 - a) Die Arbeitsgruppe hat zunächst die Rahmenbedingungen geprüft und festgestellt, dass die wesentliche Relevanz der CIV darin besteht, dass Begriffe wenigstens im Ansatz definiert werden, die auch für den Anhang C des COTIF und damit für das RID gelten. Die wesentliche Rechtsgrundlage ist in Artikel 5 des Anhangs C zu finden, der aber teilweise missverständlich formuliert ist und deshalb leicht verändert werden sollte.
 - b) Die von der Arbeitsgruppe zum Geltungsbereich in Abschnitt 1.1.2 vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass das RID auch die Beförderung gefährlicher Güter in anderen Zügen als in Güterzügen regelt. Dabei wird zwischen der Beförderung von Expressgut einerseits und der Beförderung von Hand- oder Reisegepäck andererseits unterschieden.

- c) Die Beförderung von Hand- und Reisegepäck wird dann im Detail in Unterabschnitt 1.1.3.8 und in Kapitel 7.7 geregelt. Die Aufnahme einer Vorschrift in Abschnitt 1.1.3 wird für erforderlich gehalten, um klarzustellen, welche Freistellungen auch für Hand- und Reisegepäck gelten. Dabei werden gegenüber der heutigen Rechtslage zusätzliche Freistellungen aufgenommen, die heute insbesondere im Straßenverkehr eine Rolle spielen und daher auch für Autoreisezüge relevant sein können (z.B. "Handwerkerregelung" in Unterabschnitt 1.1.3.1 c)).
 - d) Da aber alleinige Verweise in Unterabschnitt 1.1.3.8 von der Arbeitsgruppe als nicht ausreichend anwenderfreundlich angesehen werden, wird in Kapitel 7.7 eine ausformulierte Liste aller für Hand- und Reisegepäck geltenden Freistellungen aufgenommen.
 - e) Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass mit dem im informellen Dokument INF.6 wiedergegebenen Vorschlag eine problem- und anwenderorientierte Lösung gefunden wurde, die noch in die Ausgabe 2011 des RID aufgenommen werden könnte.
 - f) Für Expressgut konnte die Arbeitsgruppe bisher keine Lösung finden, hat aber die Überlegung angestellt, die CE-Vorschriften zu streichen und die begrenzten Mengen des Kapitels 3.4 und die freigestellten Mengen des Kapitels 3.5 zur Beförderung als Expressgut zuzulassen. Die Arbeitsgruppe hat das CIT und die UIC gebeten, diese Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einen konkreten Antrag vorzulegen.
32. In der Diskussion wird vom Vertreter Österreichs die Notwendigkeit der Regelung desselben Sachverhalts an zwei unterschiedlichen Orten in Frage gestellt, da dies bei späteren Änderungen eine Fehlerquelle darstellen könnte.
33. Der Vorsitzende erläutert, dass die Doppelregelung von der Arbeitsgruppe als erforderlich angesehen wurde, weil eine Verknüpfung zu den für Güterzüge geltenden Freistellungen in Abschnitt 1.1.3 hergestellt werden muss und bei einer alleinigen Regelung in Kapitel 7.7 der Hinweis entfallen würde, dass das Kapitel 7.7 unabhängig von den Freistellungen in Abschnitt 1.1.3 anzuwenden ist. Ein Mitglied des Sekretariats ergänzt, dass diese Doppelregelung auch vor dem Hintergrund vorgenommen wurde, dass sich die verschiedenen Teile des RID an unterschiedliche Adressaten richten. Während der Teil 1 für alle Anwender gilt, richtet sich der Teil 7 auch an das Eisenbahnpersonal, das Reisegepäck annimmt.
34. Da momentan keine rechtlichen Widersprüche zwischen Unterabschnitt 1.1.3.8 und Kapitel 7.7 bestehen, nimmt der RID-Fachausschuss den Textvorschlag der Arbeitsgruppe **mit eini- gen redaktionellen Änderungen in der englischen Fassung** an (siehe Anlage I). Die Frage der Doppelregelung könnte jedoch auf der Grundlage eines Antrags für die RID-Ausgabe 2013 erneut überdacht werden.

TOP 7: ARBEITSGRUPPE "TANK- UND FAHRZEUGTECHNIK"

35. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik", Herr Kogelheide, fasst die bei der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe (Bern, 18. und 19. Mai 2010) geführten Diskussionen wie folgt zusammen:
- a) Der Vertreter der Europäischen Eisenbahn-Agentur hat einen Überblick über die im Zusammenhang mit dem Thema der Entgleisungsdetektion durchgeführten Arbeiten gegeben.
 - b) In Deutschland wird vom Verband der chemischen Industrie eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um das Problem von Tropfleckagen zu lösen. Deutschland wird zu Tropfleckagen Schwerpunktkontrollen durchführen, während Frankreich eine Lösung im direkten Kontakt mit den Befüllern suchen wird. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen werden anschließend von der Arbeitsgruppe betrachtet.

- c) Zur Anpassung und Streichung von Übergangsvorschriften (siehe Bericht OTIF/RID/CE/2009-A Absätze 23 und 24) hat Deutschland ein Arbeitspapier vorbereitet, das zunächst von der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung behandelt werden soll, bevor die RID-spezifischen Übergangsvorschriften von der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" geprüft werden.
- d) Zu einem Vorschlag der Niederlande hinsichtlich der Zusammenstellung von Zügen zur Verhinderung eines BLEVE war die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass auch das erhöhte Sicherheitsrisiko im Zusammenhang mit dem höheren Rangieraufwand bei der Bildung von Blockzügen zu betrachten ist. Es sollten zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zur Verhinderung eines BLEVE abgewartet werden, bevor dann auf der Grundlage eines spezifischen Antrags eine Entscheidung getroffen wird.
- e) Die Arbeitsgruppe hat Unfallberichte der Niederlande und des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis genommen, die aber keine unmittelbaren Konsequenzen für das Regelwerk haben.
- f) Die Vertreterin Frankreichs hat auf Probleme im Gefahrgutverkehr mit Italien hingewiesen, die sich aus verschiedenen Verfügungen der italienischen Eisenbahnsicherheitsbehörde nach dem Eisenbahnunfall in Viareggio ergeben haben. Diese konnten jedoch nicht diskutiert werden, weil die Vertreter Italiens kurzfristig ihre Teilnahme an der Sitzung der Arbeitsgruppe abgesagt hatten.
- g) Zum Handbuch Kesselwagen waren keine weiteren Entwicklungen zu verzeichnen.
- h) Die nächste Sitzung wird in Abhängigkeit von den Diskussionen in der Gemeinsamen Tagung zur Problematik der Übergangsvorschriften, vom Fortschritt der Arbeiten der ERA zur Entgleisungsdetektion und näheren Erkenntnissen zu den Unfällen in Barendrecht (Niederlande) und Viareggio (Italien) stattfinden.

TOP 8: INFORMATIONEN DER EUROPÄISCHEN EISENBAHN-AGENTUR

Informelles Dokument: INF.4 (ERA)

- 36. Der RID-Fachausschuss nimmt von den im informellen Dokument INF.4 zusammengestellten Informationen über Arbeiten der ERA Kenntnis. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, eventuellen zusätzlichen Informationsbedarf über das Sekretariat der ERA mitzuteilen.

TOP 9: GENEHMIGUNG DER ANGENOMMENEN TEXTE UND DER ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN SOWIE INKRAFTSETZUNG

- 37. In einer Schlussabstimmung werden die unter den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6 angenommenen Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 mit einer Übergangsfrist bis 30. Juni 2011 einstimmig genehmigt.

TOP 10: VERSCHIEDENES UND BEENDIGUNG DER TAGUNG

Verabschiedung von Herrn Hans Schwab

- 38. Der Vorsitzende spricht Herrn Hans Schwab (Schweiz) für seine langjährige Mitarbeit im RID-Fachausschuss, seinen Sachverstand und seine wertvolle Arbeit im Gefahrgutbereich seinen Dank aus. Er wünscht ihm im Namen des RID-Fachausschusses einen glücklichen und gesunden Ruhestand.

Abschied von Frau Liisa Virtanen

39. Der Vorsitzende unterrichtet den RID-Fachausschuss über den Tod von Frau Liisa Virtanen (Finnland) nach langer schwerer Krankheit am 17. Januar 2010. Er hebt ihre langjährige Tätigkeit im Eisenbahngefahrgutbereich und insbesondere ihre Leistungen bei der Vereinfachung von Gefahrgutbeförderungen zwischen den RID-Mitgliedstaaten und den SMGS-Mitgliedstaaten hervor. Im Namen des RID-Fachausschusses drückt der Vorsitzende ihrer Familie und ihren Kollegen sein tiefes Mitgefühl aus. Der RID-Fachausschuss verabschiedet sich in einer Schweigeminute von einer Freundin und einer großartigen Kollegin.

Nächste Tagung

40. Die 49. Tagung des RID-Fachausschusses wird in der Zeit vom 2. bis 5. November 2010 in Luxemburg stattfinden.

Dank

41. Der Vorsitzende dankt den Dolmetschern und dem Sekretariat für ihre ausgezeichnete Arbeit.
42. Im Namen aller Teilnehmer dankt die stellvertretende Vorsitzende dem Vorsitzenden für seine effiziente Verhandlungsführung.
-

Von der 48. Tagung des RID-Fachausschusses angenommene Texte

A. Im Dokument [OTIF/RID/NOT/2011] vorzunehmende Änderungen:

TEIL 1

Kapitel 1.2

1.2.1 Bei den Begriffsbestimmungen für "**CIM**" und "**CMR**" die eckigen Klammern streichen.

[Die dritte Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

In der Begriffsbestimmung für "**Verlader**" in Absatz b) nach "**Schüttgut-Container**," einfügen:

"**MEGC**,".

Kapitel 1.3

1.3.2.2.2 a) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.3.2.3 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 1.4

1.4.2.2.6 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

1.6.1.17 Die eckigen Klammern streichen.

1.6.1.19 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.19 Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.6.1.20 Am Ende hinzufügen:

"Jedoch dürfen in diesem Fall die ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.12 bis 3.4.15 ab dem 1. Januar 2011 angewendet werden."

[Referenzdokumente: INF.8 der 88. Tagung der WP.15 + OTIF/RID/CE/2010/12]

1.6.3.18 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.18 Der zweite und dritte Unterabsatz erhalten folgenden Wortlaut:

"Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein.""

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.6.4.15 Änderungsanweisung streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/12]

Kapitel 1.8

1.8.6 In der Überschrift "**und** wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

", wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.8.6.1 "wiederkehrenden, außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen, außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.8.6.2.1 "**und** wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

", wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.8.6.4.1 und

1.8.6.4.3 "**oder der** wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung" ändern in:

", **der** wiederkehrenden Prüfung, **der** Zwischenprüfung oder außerordentlichen Prüfung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.8.6.8 Im vorletzten Unterabsatz "6.2.2.9" ändern in:

"6.2.2.10".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/5]

1.8.7.2.4 Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:

"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.8.8.4.3 a) [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

TEIL 2

Kapitel 2.2

Abschnitt 2.2.9

2.2.9.1.10.4.3.1 Den durchgestrichenen Text und die eckigen Klammern streichen.

2.2.9.1.10.5 durch die beiden folgenden Absätze ersetzen:

"2.2.9.1.10.5 Stoffe oder Gemische, die auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG²¹⁾ als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind

Wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 nicht vorliegen,

- a) muss ein Stoff oder ein Gemisch als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden, wenn ihm nach der Verordnung 1272/2008/EG²¹⁾ die Kategorie(n) Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2 zugeordnet werden muss (müssen), oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG²²⁾ und 1999/45/EG²³⁾ der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen);
- b) darf ein Stoff oder ein Gemisch als nicht umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) angesehen werden, wenn ihm nach den genannten Richtlinien oder nach der genannten Verordnung kein derartiger Risikosatz oder keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss.

2.2.9.1.10.6 Zuordnung von Stoffen oder Gemischen, die auf der Grundlage der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.3, 2.2.9.1.10.4 oder 2.2.9.1.10.5 als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind

Stoffe oder Gemische, die als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind und nach dem RID nicht anderweitig eingestuft sind, werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen.

²¹⁾ Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008).

²²⁾ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967).

- 23) Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999).""

[Referenzdokumente: OTIF/RID/CE/2010/8 + OTIF/RID/CE/2010/13 + OTIF/RID/CE/2010/12 + OTIF/RID/CE/2010/10]

TEIL 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

Die Änderungsanweisung zu Spalte (7a) erhält folgenden Wortlaut:

"In **Spalte (7a)** bei allen Eintragungen, ausgenommen bei Gütern, die dem RID nicht unterliegen, und bei Gütern, deren Beförderung verboten ist, den alphanumerischen Code für begrenzte Mengen (LQ) wie folgt durch die Höchstmenge je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen ersetzen, die in den der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beigefügten UN-Modellvorschriften (ST/SG/AC.10/1/Rev.16) angegeben ist:

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "0" ersetzen:

- alle Eintragungen der Klasse 1, Klasse 6.2 und Klasse 7;
- Gase der Klassifizierungscodes 1 F, 2 F, 3 F, 4 F, 6 F (ausgenommen Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479) und 7 F der Klasse 2;
- Gase der Klassifizierungscodes 1 O, 2 O und 3 O der Klasse 2;
- Gase der Gruppen T, TF, TC, TO, TFC und TOC der Klasse 2, ausgenommen Druckgaspackungen der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der UN-Nummer 2037;
- UN 2857;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- UN-Nummern 3064, 3256, 3343 und 3357;
- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Verpackungsgruppe II des Klassifizierungscodes D der Klasse 4.1 (UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3319 und 3344);
- geschmolzene Stoffe des Klassifizierungscodes F 2 der Klasse 4.1 (UN 3176 Verpackungsgruppen II und III und UN 2304) und UN 2448;
- Eintragungen der Klasse 4.2, ausgenommen UN 3400;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I;

- UN-Nummern 1418 (Verpackungsgruppen II und III), 1436 (Verpackungsgruppen II und III), 3135 (Verpackungsgruppen II und III), 3209 (Verpackungsgruppen II und III) und 3292;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I;
- UN-Nummern 2426, 3356 und 3375 (zweimal);
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1569, 1600, 1693, 1697, 1700, 1701, 1737, 1738, 2016, 2017, 2312, 3124, 3250, 3416, 3417 und 3448;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 2028, 2442, 2576, 2826 and 3301;
- UN 2215 MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN;
- UN-Nummern 2590, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245 (zweimal), 3257, 3258, 3268, 3316 (Verpackungsgruppen II und III), 3480 und 3481;
- Chlorsilane der Klassen 3, 6.1 und 8, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet ist (UN-Nummern 1162, 1196, 1250, 1298, 1305, 1724, 1728, 1747, 1753, 1762, 1763, 1766, 1767, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 1816, 1818, 2434, 2435, 2437, 2985, 2986, 2987, 3361 und 3362).

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "25 ml" ersetzen:

- UN-Nummern 3221 und 3223;
- UN-Nummern 3101 und 3103.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "100 ml" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1693, 1701, 1737, 1738 und 3416.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "100 g" ersetzen:

- UN-Nummern 3222 und 3224;
- UN-Nummern 3102 und 3104.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "120 ml" ersetzen:

- Gase der Klassifizierungscodes 1 A, 2 A, 3 A, 4 A und 6 A der Klasse 2, ausgenommen UN 2857;
- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 1950;

- Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 2037;
- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "125 ml" ersetzen:

- UN-Nummern 3225, 3227 und 3229;
- UN-Nummern 3105, 3107 und 3109.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 ml" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 oder P 402 zugeordnet ist.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 ml oder 500 g" ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3476.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 g" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 410 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1697, 3124, 3417 und 3448;
- UN-Nummern 3226, 3228 und 3230;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe II);
- UN-Nummern 3106, 3108 und 3110.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 L" ersetzen:

- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 A, 5 C, 5 CO, 5 F, 5 FC und 5 O der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 A, 5 F und 5 O der UN-Nummer 2037;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1162, 1169, 1196, 1197, 1210, 1250, 1263, 1266, 1286, 1287, 1298, 1305, 1306, 1866, 1999, 2985, 3064, 3065, 3269 und 3357;
- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3473;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 504 zugeordnet ist;

- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 2442, 2826 und 3301;
- UN-Nummern 2794, 2795 und 2800;
- UN-Nummern 2315 und 3151.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 kg" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3176, 3319 und 3344;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe III);
- UN 1408;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 oder P 410 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- UN-Nummern 2212, 3152 und 3432.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 L oder 1 kg" ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3477.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "2 kg" ersetzen:

- UN 3028.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "5 L" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1133 (zweimal), 1139 (zweimal), 1169 (zweimal), 1197 (zweimal), 1210 (zweimal), 1263 (zweimal), 1266 (zweimal), 1286 (zweimal), 1287 (zweimal), 1306 (zweimal), 1866 (zweimal), 1999 (zweimal), 3065 und 3269;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN 3256;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 oder P 504 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;

- Eintragungen der Klasse 9 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist (UN-Nummern 1941, 1990 und 3082).

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "5 kg" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN-Nummern 2304, 2448 und 3176;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 oder P 800 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 9 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist, ausgenommen UN 2590;
- UN 2969.

Bei den UN-Nummern 1043 und 3359 bleibt die Spalte (7a) leer."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

UN 1266 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1266, VG I, II und III	(6)	einfügen: "163" (siebenmal).

UN 1834 Die Änderungsanweisung zu Spalte (11) streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/5]

UN 2668 Die Änderungsanweisung zu Spalte (18) streichen.

UN 2880 Nach der Änderungsanweisung zu "UN 2880, VG II und III" folgenden Änderungen einfügen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
2880, VG III	(9a)	Nach "B4" einfügen: "B13".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/5]

UN 3487, VG III

In der Spalte (9a) "B4" ändern in:

"B4 B13".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/5]

**UN 3494,
VG III**

In der Spalte (16) die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 3.4

3.4.1 c) Streichen:

"313,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/12]

3.4.12 Die eckigen Klammern im zweiten Unterabsatz streichen.

TEIL 4

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 (10) [Die Änderung zu Sondervorschrift für die Verpackung "q" in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

[Die Änderung zu Sondervorschrift für die Verpackung "v" in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

P 200 (12) Die Fußnote 3) wird zu Tabellenfußnote a). Die Folgeänderung "Die Fußnoten 3) und 4) werden zu 4) und 5)." streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/5]

P 601 (1) und

P 602 (1) "Nettomenge" ändern in:

"Menge".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/12]

P 904 (1) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Es müssen Außenverpackungen verwendet werden, die aus geeignetem Werkstoff hergestellt sind und hinsichtlich ihres Fassungsraums und der vorgesehenen Verwendung eine ausreichende Festigkeit aufweisen und entsprechend ausgelegt sind."

[Referenzdokument: INF.3]

Kapitel 4.2

4.2.5.3

TP 37 Den durchgestrichenen Text und die eckigen Klammern streichen.

TEIL 5

Kapitel 5.2

5.2.1.8.1 Im ersten Spiegelstrich "Nettomenge" ändern in:
"Menge".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/12]

Kapitel 5.4

5.4.3.2 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

5.4.3.3 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

5.4.3.4 [Die erste Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Auf der Seite 2 der schriftlichen Weisungen unter Gefahrzettel Nr. 3 in Spalte (2) streichen:

"Verbrennungsgefahr."

Auf der Seite 3 der schriftlichen Weisungen unter Gefahrzettel Nr. 9 in Spalte (2) streichen:

"Verbrennungsgefahr."

[Die letzte Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 5.5

5.5.2.3.5 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.1.6.1 [Die Änderungen in der französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

6.2.2.9.4 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.2.4.1 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 6.5

6.5.6.13.3.1 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"6.5.6.13.3.1 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Der IBC muss in der Mitte der Auflagefläche der Prüfmaschine mit einer vertikalen Sinusschwingung, doppelte Amplitude (Spitze-Spitze-Auslenkung) von 25 mm ± 5 % aufgesetzt werden.""

Kapitel 6.8

- 6.8.2.1.18** "6.8.2.1.18" ändern in:
"6.8.2.1.18 bis 6.8.2.1.20".
[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/6]
- 6.8.2.3.3** Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:
"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".
[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

B. Neue Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011:**ANHANG C**

- Artikel 5** In der Überschrift "in Kraftfahrzeugen" ändern in:
"in oder auf Fahrzeugen".
[Referenzdokument: INF.6]
- Artikel 5 § 1** [Die erste Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]
In Absatz b) "gemäß" ändern in:
"im Sinne von" und "Kraftfahrzeugen" ändern in:
"Fahrzeugen".
[Referenzdokument: INF.6]
- Artikel 5 § 2** erhält folgenden Wortlaut:
"§ 2 Gefährliche Güter dürfen als Handgepäck nur mitgeführt sowie als Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden, wenn sie den besonderen Bedingungen der Anlage entsprechen."
[Referenzdokument: INF.6]

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.8.6** erhält folgenden Wortlaut:
- "1.8.6** Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".
[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

2.3.3.1 erhält folgenden Wortlaut:

"2.3.3.1 Bestimmung des Flammpunktes".

5.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.3 Kennzeichen für erwärmte Stoffe".

7.6 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Folgende neue Zeilen einfügen:

"1.1.3.8 Anwendung von Freistellungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen".

[Referenzdokument: INF.6]

"1.4.3.7 Entlader".

"1.8.8 Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen".

TEIL 1

Kapitel 1.1

1.1.2 Der Text nach der Überschrift wird zu **1.1.2.1**.

Folgende Unterabschnitte 1.1.2.2 und 1.1.2.3 hinzufügen:

"1.1.2.2 Für die internationale Beförderung gefährlicher Güter in anderen als Güterzügen gemäß Artikel 5 § 1 a) des Anhangs C gelten die Vorschriften des Kapitels 7.6.

1.1.2.3 Für die internationale Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gemäß Artikel 5 § 1 b) des Anhangs C gelten nur die Vorschriften in Unterabschnitt 1.1.3.8 in Verbindung mit Kapitel 7.7."

[Referenzdokument: INF.6]

Einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.8 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.1.3.8 Anwendung von Freistellungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen

Für die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gelten die Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 a) bis e), 1.1.3.2 b), d) bis h), 1.1.3.3, 1.1.3.4.1, 1.1.3.5 und 1.1.3.7 b) in der Fassung des Kapitels 7.7."

[Referenzdokument: INF.6]

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "Antragsteller" am Anfang des zweiten Satzes "Im Fall der wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfung" ändern in:

"Im Fall der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

In der Begriffsbestimmung für "EN (-Norm)" "(CEN, 36, rue de Strassart, B-1050 Brüssel)" ändern in:

"(CEN, Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

Kapitel 1.4

1.4.2.2.1 Die Fußnote 11 (bisherige Fußnote 9) erhält folgenden Wortlaut:

"¹¹⁾ Fassung des ab 1. Januar 2011 geltenden UIC-Merkblattes."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/3]

1.4.3.6 b) Die vier Spiegelstriche durch folgende drei Spiegelstriche ersetzen:

- "– Zusammensetzung des Zuges durch Angabe der Nummer jedes einzelnen Wagens und der Wagengattung, sofern diese nicht bereits in der Wagennummer enthalten ist,
- UN-Nummern der in oder auf jedem einzelnen Wagen beförderten gefährlichen Güter oder, wenn nur in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter gemäß Kapitel 3.4 befördert werden und eine Kennzeichnung des Wagens oder Großcontainers gemäß Kapitel 3.4 vorgeschrieben ist, die Angabe, dass solche Güter vorhanden sind,
- Position jedes einzelnen Wagens im Zug (Wagenreihung)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/CE/2010/2 + OTIF/RID/CE/2010/4 + INF.5]

Kapitel 1.6

1.6.1.8 Am Ende hinzufügen:

", vorausgesetzt, die Vorschriften der Absätze 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2, wonach die Tafel, die Ziffern und die Buchstaben unabhängig von der Ausrichtung des Wagens befestigt bleiben müssen, werden erfüllt."

[Referenzdokument: INF.2]

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.1.22 Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2011 hergestellt wurden und in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.6.3.25 Im letzten Unterabsatz folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn nach dem Datum der nächsten Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.5.2 der Buchstabe «L» nicht angegeben ist, darf das für die Durchführung der nächsten Prüfung festgelegte Datum nicht überschritten werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/1]

1.6.4.12 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

Kapitel 1.8

1.8.7.1.2 c) "die wiederkehrende Prüfung und die außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.8.7.5 In der Überschrift "Wiederkehrende Prüfung und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

"Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

1.8.7.7.4 In der Überschrift "Unterlagen für wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

"Unterlagen für wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

TEIL 2

Kapitel 2.2

Abschnitt 2.2.2

2.2.2.1.3 Bem. 4 streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/11]

TEIL 3

Kapitel 3.2
Tabelle A

UN 1704 Folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1704	(3b)	"T2" ändern in: "T1".
	(9b)	"MP10" ändern in: "MP15".
	(12)	streichen: "SGAH".
	(16)	streichen: "W11".
	(19)	"CE9" ändern in: "CE5".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

UN 1956 Folgende Änderung vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1956	(6)	streichen: "567".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/11]

UN 3090 Folgende Änderung vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
3090	(6)	hinzufügen: "656".

UN 3091 Folgende Änderung vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
3091	(6)	hinzufügen: "656".

UN 3480 Folgende Änderung vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
3480	(6)	Nach "636" hinzufügen: "656".

UN 3481 Folgende Änderung vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
3481	(6)	Nach "636" hinzufügen: "656".

Kapitel 3.3

3.3.1

SV 247 Im ersten Satz streichen:

"abweichend von den Vorschriften des Kapitels 6.1".

SV 251 Im ersten Unterabsatz "der Code «LQ 0»" ändern in:

"die Menge «0»".

Im letzten Unterabsatz "welche die Mengengrenzen für begrenzte Mengen des in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für die jeweiligen Stoffe angegebenen und in Abschnitt 3.4.6 definierten LQ-Codes nicht überschreiten," ändern in:

"welche die für die jeweiligen Stoffe anwendbaren und in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a festgelegten Mengengrenzen für begrenzte Mengen nicht überschreiten,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

SV 567 erhält folgenden Wortlaut:

"567 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/11]

SV 650 Das Beispiel in Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:

""UN 1263 ABFALL FARBE, 3, II" oder "UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II"".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/7]

TEIL 4

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 003 [Die Änderung in der **englischen Fassung** betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 4.3

4.3.4.1.2 Unter "L10CH" in der Spalte "Klasse" nach "6.1" jeweils einen Verweis auf eine Tabellenfußnote **a)** einfügen.

Die am Ende der Eintragungen zu "L10CH" einzufügende Tabellenfußnote **a)** erhält folgenden Wortlaut:

"a) Stoffe mit einem LC₅₀-Wert von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀ müssen der Tankcodierung L15CH zugeordnet werden."

Unter "L10CH" in den Spalten "**Klasse**", "Klassifizierungscode" und "Verpackungsgruppe" am Ende eine neue Zeile mit folgenden Angaben einfügen:

"6.1^{a)} TFW I".

Die Eintragung für "L15CH" erhält folgenden Wortlaut:

L15CH	3	FT1	
	6.1 ^{b)}	T1	
	6.1 ^{b)}	T4	
	6.1 ^{b)}	TF1	
	6.1 ^{b)}	TW1	
	6.1 ^{b)}	TO1	
	6.1 ^{b)}	TC1	
	6.1 ^{b)}	TC3	
	6.1 ^{b)}	TFC	
	6.1 ^{b)}	TFW	
sowie die für die Tankcodierungen LGAV, LGBV, LGBF, L1,5BN, L4BN, L4BH, L10BH und L10CH zugelassenen Stoffgruppen			
b) Stoffe mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀ müssen dieser Tankcodierung zugeordnet werden.			

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

TEIL 5

Kapitel 5.3

5.3.3 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.3 Kennzeichen für erwärmte Stoffe".

Kapitel 5.4

5.4.1.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.4 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

5.4.2 Im Text nach der Überschrift und in der Bem. "Container-Packzertifikat" bzw. "Container-Packzertifikats" ändern in:

"Container-/Fahrzeugpackzertifikat" bzw. "Container-/Fahrzeugpackzertifikats".

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.6.4 Im ersten Spiegelstrich ", in der Fassung der Richtlinie der Kommission 94/1/EG⁵⁾" ändern in:

"in der geänderten und zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Fassung".

Bisherige Fußnote 5) streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

Kapitel 6.5

6.5.6.13.3.2 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Nach der ersten Einstellung kann es notwendig werden, die Frequenz anzupassen, um Resonanzschwingungen der Verpackung zu verhindern."

Kapitel 6.8

6.8.4 b)

TE 22 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Vorschriften dieser Sondervorschrift gelten als erfüllt, wenn kollisionssichere Puffer (Energieverzehrelemente) gemäß Abschnitt 7 der Norm EN 15551:2009 (Bahnanwendungen – Güterwagen – Puffer) verwendet werden und die Festigkeit der Wagenkästen dem Abschnitt 6.3 und dem Unterabschnitt 8.2.5.3 der Norm EN 12663-2:2010 (Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Güterwagen) entspricht."

Bisherige Fußnote 19 streichen.

[Referenzdokument: INF.7]

TEIL 7

Kapitel 7.1

7.1.3 "591 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe)" ändern in:

"591 (Stand 01.10.2007, 3. Ausgabe)".

"592-4 (Stand 01.09.2004, 2. Ausgabe)" ändern in:

"592-4 (Stand 01.05.2007, 3. Ausgabe)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/2010/10]

7.1.7 erhält folgenden Wortlaut:

"7.1.7 (gestrichen)".

[Referenzdokument: INF.6]

Kapitel 7.6 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 7.7 erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 7.7

Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

Bem. Einschränkungen im Rahmen privatrechtlicher Beförderungsbedingungen der Beförderer bleiben von den nachstehenden Vorschriften unberührt.

Die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) ist zugelassen, wenn die Güter

- a) einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt; oder
- b) im RID nicht näher bezeichnete Maschinen oder Geräte sind, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern; oder
- c) Gegenstand von Beförderungen sind, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung; oder
- d) von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung befördert werden, soweit diese Beförderungen im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem nahen geeigneten sicheren Ort zu verbringen; oder
- e) im Rahmen von Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt befördert werden, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen; oder

- f) Gase in Kraftstoffbehältern von beförderten Fahrzeugen sind; der Betriebshahn zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Motor muss geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein; oder
- g) Gase in Ausrüstungsteilen zum Betrieb von beförderten Fahrzeugen (z.B. Feuerlöscher), einschließlich in Ersatzteilen (z.B. gasgefüllte Fahrzeugreifen) sind; oder
- h) Gase in besonderen Einrichtungen von beförderten Fahrzeugen sind, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, Fischbehälter, Heizapparate usw.), sowie in Ersatzgefäßen solcher Einrichtungen und in ungereinigten leeren Tauschgefäßen, die in demselben Fahrzeug befördert werden; oder
- i) in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) einschließlich mit Kohlensäure versetzten Getränken enthaltene Gase sind; oder
- j) Gase sind, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind; oder
- k) in elektrischen Lampen enthaltene Gase sind, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen der Lampe verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt; oder
- l) Kraftstoffe in Behältern von beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote) sind, wenn sie für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden; oder
- m) gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 einer Sondervorschrift unterliegen, die eine Freistellung vorsieht und die darin für die Freistellung geforderten Bedingungen erfüllt sind; oder
- n) ungereinigte leere Verpackungen sind, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, und geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden; oder
- o) Lithiumbatterien sind, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner)."

[Referenzdokument: INF.6]
